

Herbert Kickl
Bundesminister

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0265-III/6/2019

Wien, am 15. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Nationalrat Mag. Andreas Schieder hat am 19. März 2019 unter der Nr. **3109/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Europawahl 2019 und einem allfälligen Brexit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Welche Vorbereitungsarbeiten haben Sie und ihr Ressort unternommen, um die Europawahl 2019 in Hinblick auf einen möglichen Brexit rechtssicher und verfassungskonform zu machen?*
- *Welche Rechtsgutachten wurden diesbezüglich von Ihnen und Ihrem Ressort eingeholt bzw. erstellt und wie lauten diese im Original (bitte in der Anlage beigeben)?*
- *Wie beurteilen Sie und ihr Ressort die Rechtsfragen, in welchen Fällen britische Staatsangehörige, die die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bei der Europawahl 2019 in Österreich wahlberechtigt sein werden und in welchen konkreten Fällen dies nicht der Fall sein wird?*

Bereits zu Beginn der Arbeiten zur Vorbereitung der Europawahl 2019 in meinem Ressort bin ich davon ausgegangen, dass es bei der Frage, ob in der Europawählerevidenz erfasste Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments stimmberechtigt sind oder nicht, ausschließlich darauf an-

kommt, ob betroffene Personen zum Stichtag zur Europawahl 2019 in Österreich (12. März 2019) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union waren. Die in meinem Ressort vertretene Rechtsansicht wurde durch eine auf Ersuchen der Rechtssektion meines Ressorts eingeholte Rechtsauskunft seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) mit Schreiben des in diesem Ressort angesiedelten Verfassungsdienstes am 29. März 2019 bestätigt. Nach dem Wortsinn der Bestimmung des Artikels 23a Abs. 1 BV-G ist das Vorliegen des Wahlrechts des genannten Personenkreises stets nach dem Stichtag zu beurteilen. Somit war es ab dem Stichtag zur Europawahl 2019 für die angeführte Rechtsfrage irrelevant, ob und wann es zu einem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) kommen würde. Im Einzelnen wird auf das angeschlossene Gutachten des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 29. März 2019, Geschäftszahl: BMVRDJ-601.999/0003-V 5/2019, verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Welche Anstrengungen leisten Sie und ihr Ressort, um die interessierte Öffentlichkeit umfassend davon zu informieren?*

Mitarbeiter meines Ressorts hatten kurz nach dem Vorliegen der oben erwähnten Rechtsauskunft des Verfassungsdienstes (VD) des BMVRDJ im EU-Hauptausschusses des Nationalrates am 8. April 2019 und im EU-Ausschuss des Bundesrates am 10. April 2019 Gelegenheit, über die gegebene Rechtslage ausführlich zu informieren. Beide Sitzungen waren medienöffentlich. Insbesondere die im EU-Hauptausschuss getätigten Erläuterungen sind im großen Umfang in die Berichterstattung der österreichischen Medien eingeflossen. Ein direktes Herantreten an allenfalls betroffene Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs durch mein Ressort ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Beiträge leisten Sie und ihr Ressort, um die Brexit-Hotline der Bundesregierung zu unterstützen?*
- *Welche schriftlichen Unterlagen wurden seitens des BMI für diese Hotline erarbeitet, wie lauten diese im Original (bitte in der Anlage beigegeben)?*

Mit dem für die Hotline der Bundesregierung zum Brexit zuständigen Bundeskanzleramt fanden in den letzten Wochen in kurzen Abständen Abstimmungen zu Rechtsfragen betreffend das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union statt. Die oben erwähnte Rechtsauskunft des BMVRDJ-VD wurde dem Bundeskanzleramt unverzüglich nach Vorliegen zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wann werden Sie die Bundeswahlbehörde einberufen, um Rechtsfragen zu der Europawahl 2019 zu besprechen?*
- *Welche Unterlagen werden den Mitgliedern der Bundeswahlbehörde zur Beurteilung dieser Rechtsfragen zur Verfügung gestellt?*

Die Bundeswahlbehörde wurde in ihrer Sitzung am 10. April 2019 umfassend über die Rechtslage betreffend den Brexit informiert. Angelegenheiten der Bundeswahlbehörde unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Die Frage der Teilnahme der britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an der Europawahl 2019 hat auch Auswirkungen hinsichtlich der in Österreich zu wählenden Mitglieder des Europäischen Parlaments. Wie viele österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments werden also am 26. Mai 2019 gewählt und wie lauten die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen?*
- *Nach der Rechtsansicht von verschiedenen Rechtsexpertinnen und –experten kann die Situation eintreten, dass Großbritannien an der Europawahl 2019 teilnimmt und dennoch aus der Europäischen Union, wenn auch möglicherweise etwas verspätet, ausscheidet. Haben Sie für eine solche Situation betreffend die Auswirkungen auf das Wahlrecht und die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments insbesondere betreffend auch die österreichischen Mitglieder Rechtsgutachten eingeholt?*
- *Wenn ja, wie lauten diese im Original (bitte in der Anlage beigegeben)?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates (EU) 2018/937 vom 28. Juni 2018 werden für die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments 19 Mandate zur Vergabe gelangen, wenn der Brexit bis zu diesem Zeitpunkt bereits stattgefunden hat, andernfalls 18 Mandate. Die Zuweisung der Mandate ist nicht Angelegenheit des Bundesministers für Inneres, sondern der Bundeswahlbehörde. Angelegenheiten der Bundeswahlbehörde unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Herbert Kickl

